

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage V – verordnungsfähige Medizinprodukte (Isotonische Kochsalzlösung zur Inhalation; PARI NaCl Inhalationslösung)

Vom 23. Oktober 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung in Verbindung mit 4. Kapitel § 41 Absatz 3 Satz 2 seiner Verfahrensordnung durch den Unterausschuss Arzneimittel in dessen Sitzung am 23. Oktober 2018 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 16. August 2018 (BAnz AT 08.11.2018 B1), wie folgt zu ändern:

A.

- I. In der Anlage V wird in der Zeile „Isotonische Kochsalzlösung zur Inhalation (Eifelfango)“ in der Spalte „Befristung der Verordnungsfähigkeit“ die Angabe „12. September 2018“ ersetzt durch die Angabe „12. September 2019“.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 17. September 2018 in Kraft.

B.

- I. In der Anlage V wird in der Zeile „PARI NaCl Inhalationslösung“ in der Spalte „Befristung der Verordnungsfähigkeit“ die Angabe „12. November 2018“ ersetzt durch die Angabe „15. August 2022“.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am 13. November 2018 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 23. Oktober 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken